Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/4/26 7Ob6/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1995

Norm

ABGB §863 K
VersVG §6 E

Rechtssatz

Das Einlassen des Versicherers in das Sachverständigenverfahren stellt grundsätzlich noch keinen Verzicht auf die Geltendmachung eines Risikoausschlusses dar, dient doch dieses Verfahren neben der Ermittlung der Höhe des Schadens auch der Feststellung der einzelnen Anspruchsvoraussetzungen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 6/95
  Entscheidungstext OGH 26.04.1995 7 Ob 6/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0043230

Dokumentnummer

JJR_19950426_OGH0002_0070OB00006_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at